

Mitteilung des Senats vom 10. Juni 2014**Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme des 16. RÄStV (Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen.

Der Entwurf des 16. RfÄndStV beinhaltet

- die Absenkung des Rundfunkbeitrags um 48 Cent von derzeit 17,98 € auf 17,50 € mit Wirkung ab dem 1. April 2015,
- die Anhebung der Finanzausgleichsmasse zugunsten Radio Bremen (RB) und dem Saarländischen Rundfunk (SR) von derzeit 1 % auf 1,6 % mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 sowie
- die Neuverteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk von derzeit 46,24 % (RB) zu 53,76 % (SR) auf 49,08 % (RB) zu 50,92 % (SR).

Aufgrund der Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2013 sind laut dem 19. KEF-Bericht im Zeitraum 2013 bis 2016 Beitragsmehrerträge in Höhe von ca. 1 145,9 Mio. € zu erwarten. Die KEF hat deshalb den Ländern empfohlen, etwa 50 % dieser Mehreinnahmen für eine Absenkung des Rundfunkbeitrags um 73 Cent zu verwenden (Absenkung von 17,98 € auf 17,25 €). Mit der anderen Hälfte soll eine Rücklage gebildet werden, um gegebenenfalls noch auftauchende Bewegungen bei den Beitragseinnahmen abfedern zu können.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 13. März 2014 beschlossen, dass der Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt zunächst um 48 Cent auf 17,50 € gesenkt werden soll. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt entschieden werden, nachdem die Ergebnisse der von den Ländern beauftragten Evaluierung des neuen Beitragsmodells vorliegen. Die Differenz zum Vorschlag der KEF wird in eine Rücklage eingestellt. Im Rahmen der Evaluierung werden insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft. Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über die Frage einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die KEF hat in ihrem 19. Bericht weitere Ausführungen zu einer Neuregelung des Rundfunkfinanzausgleichs zugunsten der kleinen ARD-Anstalten Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk gemacht. Das bisherige System des ARD-internen Finanzausgleichs konnte nicht gewährleisten, dass die von Radio Bremen benötigten und angemeldeten Mittel der Anstalt auch regelmäßig in voller Höhe zufließen. Aus diesem Grund hatte die MPK bereits 2011 in Aussicht genommen, auf ihrer Konferenz im Oktober 2014 auf der Grundlage des Ergebnisses der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsmodells zu den offenen Fragen im Hinblick auf den Finanz- und Strukturausgleich zu beschließen. Dazu wurde die ARD gebeten, „rechtzeitig einen

Vorschlag für eine dauerhafte Lösung zum Finanz- und Strukturausgleich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 vorzulegen“. Bis dahin wurden die finanziellen Lücken Radio Bremens durch verschiedene Hilfen und Kooperationen innerhalb der ARD überbrückt, die strukturelle Unterfinanzierung aber nicht beseitigt.

Die ARD-Intendantinnen und -Intendanten haben auf ihrer Sitzung im September 2013 in Bremen ein Ausgleichssystem entwickelt, das die Finanzierung von Radio Bremen und Saarländischem Rundfunk bis Ende 2016 gewährleistet. Die KEF hat diese Beschlüsse in ihrem 19. Bericht ausdrücklich begrüßt. Sie hat weitergehend die Auffassung geäußert, „dass eine dauerhafte Lösung des Finanzausgleichs nur durch eine Neufestsetzung des Prozentsatzes der Finanzausgleichsmasse möglich ist. Sie hat deshalb empfohlen, ab 2017 die Mittel des FFAG 1 sowie die Mittel zum Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung von RB und SR durch eine Anhebung des Prozentsatzes in § 14 Satz 1 RFinStV zu ersetzen“ (19. KEF-Bericht, Kapitel 11, 4. Leitsatz). Beruhend auf den in Bremen gefassten Beschlüssen hat die KEF errechnet, dass eine Anhebung von 1,0 % auf 1,6 % die Unterfinanzierung beseitigen würde.

Auf der Sitzung am 13. März 2014 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder entsprechend dem Vorschlag der KEF den Beschluss gefasst, den Finanzausgleich unter den ARD-Anstalten auf 1,6 % der Finanzausgleichsmasse anzuheben.

Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk haben sich darauf verständigt, dass zudem der Verteilungsschlüssel in § 14 Satz 2 RFinStV von derzeit 46,24 % (RB) zu 53,76 % (SR) auf 49,08 % (RB) zu 50,92 % (SR) zugunsten von Radio Bremen verändert wird. Die KEF hat diesen neuen Verteilungsschlüssel anerkannt und zum Gegenstand ihrer Empfehlung an die Rundfunkkommission gemacht. Der neue Verteilungsschlüssel wird damit ebenfalls Gegenstand des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, die Entscheidung treffen also auch diesbezüglich die Landesgesetzgeber.

Bis zum 31. Dezember 2016 wird eine vorläufige Regelung gelten (Bausteine 1 und 2 des Modells der ARD-Anstalten vom 16./17. September 2013), durch die Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk die notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel zufließen.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrags ist für den 1. April 2015 vorgesehen; ausgenommen hiervon ist die Neuregelung des Rundfunkfinanzausgleichs, für welche ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorgesehen ist.

Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

(Stand: 16. April 2014)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts ‚Deutschlandradio‘ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgeordnete Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg

....., den

Für den Freistaat Bayern

....., den

Für das Land Berlin

....., den

Für das Land Brandenburg

....., den

Für die Freie Hansestadt Bremen
....., den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
....., den

Für das Land Hessen
....., den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
....., den

Für das Land Niedersachsen
....., den

Für das Land Nordrhein-Westfalen
....., den

Für das Land Rheinland-Pfalz
....., den

Für das Saarland
....., den

Für den Freistaat Sachsen
....., den

Für das Land Sachsen-Anhalt
....., den

Für das Land Schleswig-Holstein
....., den

Für den Freistaat Thüringen
....., den